



Bling Fitness

K arbeitet als selbständige Rechtsanwältin und treibt in ihrer Freizeit Ausdauersport. Sie begibt sich im April 2022 in das Uhrenfachgeschäft der V, um sich eine Smartwatch zuzulegen. Im Beratungsgespräch teilt K der V mit, dass sie eine elegante Uhr sucht, die zu ihrer meist eher formellen Arbeitskleidung passt, aber auch Daten beim Laufen und Radfahren erfassen kann. V präsentiert K eine Designer-Smartwatch des Herstellers X aus ihrer aktuellen Werbung: Das beliebte Modell „SL7“ aus der Serie „Bling Fitness“ zum Preis von 1.800 Euro. Statt eines mechanischen Uhrwerks sind Computerchips und ein Touchscreen in das mit Gold beschichtete Stahlgehäuse der Uhr eingelassen. Mit Hilfe von Software kann das Gerät nicht nur die Uhrzeit anzeigen, sondern ermöglicht in Verbindung mit verschiedenen Apps unter anderem das Aufzeichnen der Herzfrequenz und sportlicher Aktivitäten. K gefällt das Angebot, da die Uhr nach der Preisempfehlung des Herstellers 2.000 Euro kosten soll und in der Regel auch zu diesem Preis verkauft wird. V holt eine der noch mehrfach vorhandenen originalverpackten Smartwatches aus dem Lager und überreicht sie K, die ihrerseits den Kaufpreis entrichtet.

K trägt die Uhr täglich. Als sie diese am 2. August 2022 anlegt, fällt ihr auf, dass die Goldbeschichtung am oberen Rand des Gehäuses abgeblättert und der darunter liegende Edelstahl deutlich sichtbar ist. Wann und wie es zu dieser Beschädigung kam, ist unklar. K ruft bei V an und fordert sofortige Reparatur oder – besser noch – ein neues Exemplar.

V lehnt dies ab. Die Uhr funktioniere technisch nach wie vor einwandfrei und der optische Makel störe sie nicht, sondern verleihe dem Stück erst Charakter. Als bloße Händlerin ohne Werkstatt könne sie selbst eine Reparatur nicht durchführen. Ein Uhrmacher könne die Beschädigung zwar vollständig beseitigen, das wäre für sie, die V, aber mit Kosten in Höhe von 250 Euro verbunden. Diese Kosten seien unverhältnismäßig. Überdies beruhe die Beschädigung der Goldbeschichtung wahrscheinlich auf einem unsachgemäßen Gebrauch der Uhr durch K.

Ein Austausch der Uhr komme erst recht nicht in Frage. Das Modell „SL7“ sei mittlerweile im Handel vergriffen und auch beim Hersteller X nicht mehr verfügbar, der dessen Produktion eingestellt habe. X produziere jetzt für seine Serie „Bling Fitness“ nur noch das Nachfolgemodell „SL8“, das aktuell zum empfohlenen Preis von 2.600 Euro verkauft wird. Das Modell „SL8“ sieht optisch fast genauso aus wie das Modell „SL7“, sein Innenleben wurde aber auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Es verfügt über etwas leistungsstärkere Chips und Sensoren sowie ein schärferes Display, was sich im Alltagsgebrauch aber kaum bemerkbar macht.

K erklärt gegenüber V, dass sie auf jeden Fall eine optisch makellose Smartwatch aus der Serie „Bling Fitness“ haben möchte, welches Modell sei ihr eigentlich egal. Notfalls sei sie bereit, für den Erhalt einer neuen Smartwatch des Modells „SL8“ eine Zuzahlung bis zu 200 Euro zu leisten.

Welche Rechte hat K gegen V?

Bearbeitungshinweise

Der objektive Wert der von V an K übergebenen Smartwatch „SL7“ beträgt mit der abgeblätterten Goldbeschichtung noch 1.400 Euro, mit makelloser Goldbeschichtung würde er 2.000 Euro betragen. Ein Austausch der beschädigten „SL7“ gegen eine neue Smartwatch des Modells „SL8“ wäre für V im Ergebnis mit Kosten in Höhe von 250 Euro verbunden, wenn K 200 Euro zuzahlt.

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Achten Sie bei der Erstellung Ihres Gutachtens auch auf eine sachgerechte Schwerpunktsetzung und die Berücksichtigung des europäischen Rechts. Die Abgabe wirksamer Gestaltungserklärungen ist zu unterstellen, soweit diese Voraussetzungen von Ansprüchen sein sollten. Auf den gesamten Sachverhalt ist das BGB in seiner heute geltenden Fassung anzuwenden. Übergangsvorschriften, insbesondere Art. 229 §§ 57 und 58 EGBGB, bleiben außer Betracht. Ansprüche aus dem ProdHaftG sind nicht zu prüfen.

Die üblichen Formalia juristischer Hausarbeiten sind einzuhalten. Lassen Sie einen einseitigen Korrekturrand von 5 cm auf jeder Seite. Die Bearbeitung darf einen Umfang von 35.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. Deckblätter und Verzeichnisse zählen dabei nicht mit. Die Bearbeitungen sind nur mit Matrikel- und Prüfungsnummer zu kennzeichnen. Sie dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

Auf die Bearbeitung sollen nicht mehr als vier Wochen verwendet werden.

Voraussetzung für eine Wertung der Arbeit ist die fristgerechte Anmeldung in KLIPS (siehe www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine.html).

Nach dem Ende der An- und Abmeldemöglichkeit werden alle zur Prüfung Angemeldeten auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/> eine Upload-Möglichkeit finden werden und nur fristgerecht auf diesem Wege eingereichte Arbeiten werden bewertet. Die Hausarbeit soll in einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A vorgelegt werden.

Letzter Abgabetermin ist **Freitag, der 5. April 2024**. Lassen Sie nach Möglichkeit einen zeitlichen Puffer.

Viel Erfolg!